

---

## **Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke <sup>1</sup>**

---

(Änderung vom 24. Juni 2004)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

*beschliesst:*

### **I.**

Das Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 29. Oktober 1969<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 65**            Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

<sup>1</sup> Durch Beschluss der Gemeindeversammlung können die Gemeindeverwaltung oder Teile davon versuchsweise den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung unterstellt werden.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Rahmenbedingungen und das Verfahren für die versuchsweise Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung in den Gemeinden. Er kann für die wirkungsorientiert geführten Gemeinden von den allgemeinen Vorschriften abweichende Regelungen aufstellen, namentlich in Bezug auf

- a) den Aufbau von Finanzplan, Voranschlag und Rechnung;
- b) die Pflicht zur Einholung von Nachkrediten;
- c) die Delegation von Kompetenzen des Gemeinderates.

### **II.**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss wird der Volksabstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzesammlung aufgenommen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident: Dr. Martin Michel  
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

<sup>1</sup> SRSZ 152.100.

<sup>2</sup> GS 15-683.